

FAQ für Eltern/Sorgeberechtigte – Kindertagespflege

1. Welche Unterlagen werden für eine Betreuung in der Kindertagespflege benötigt?

- Antrag ([Kindertagespflege - Serviceportal der Stadt Aachen](#)) auf Förderung in Kindertagespflege. Dieser Antrag ist von den Eltern/Sorgeberechtigten auszufüllen und an das Team Kindertagespflege zu übersenden.
Entweder per Mail an:
kindertagespflege@mail.aachen.de
oder per Post an:
Team Kindertagespflege, Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen).
- Antrag auf laufende Geldleistung. Dieser Antrag ist von der Kindertagespflegeperson auszufüllen und an den Verein für familiäre Tagesbetreuung e.V. zu übersenden. Dort wird der Antrag geprüft und anschließend an das Team Kindertagespflege der Stadt Aachen verschickt.
- Sobald beide Anträge vorliegen und übereinstimmen, wird die Betreuung bewilligt.

2. Wann wird der Beitragsbescheid über die Höhe der Elternbeiträge versendet?

- Bei unterjährigen Anmeldungen wird der Bescheid versendet, sobald dem Team Kindertagespflege sowohl der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege, als auch der Antrag auf laufende Geldleistung vorliegen.
- Eltern, deren Kinder zum 01.08. des jeweiligen Jahres aufgenommen werden, erhalten den vorläufigen Festsetzungsbescheid ca. 2-4 Wochen vor dem 01.08.

3. Muss die Betreuung immer zum 01. eines Monats starten?

- Nein. Da die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen kalendertäglich berechnet werden, ist ein Betreuungsbeginn jederzeit möglich.

4. Für welchen Zeitraum muss ich Elternbeiträge zahlen?

- Elternbeiträge sind für jeden Monat zu zahlen, für den ein gültiger Betreuungsvertrag besteht. Sie werden immer für den vollen Monat und im Voraus erhoben.

5. Wer muss Elternbeiträge bezahlen?

- Die Eltern/ Sorgeberechtigten, bzw. das Elternteil oder der/ die Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt.

6. Wann muss ich *keine* Elternbeiträgen bezahlen?

- Empfänger*innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen von den Elternbeiträgen befreit.

7. Was ist zu veranlassen, wenn sich Eltern trennen?

- Wenn das Kind infolge der Trennung überwiegend bei einem Elternteil/Sorgeberechtigten lebt, ist ab dem nächsten Monatsersten, ab der räumlichen Trennung, das Einkommen von dem Elternteil/Sorgeberechtigten maßgeblich, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie, dass ohne nachgewiesene Ummeldung keine Neuberechnung erfolgen kann. Für die Zeit vor der Trennung sind weiterhin die Einkünfte beider Elternteile/Sorgeberechtigten relevant und es kann nach abgeschlossenen Einkommensüberprüfungen weiterhin zu Nachforderungen für diesen Zeitraum kommen. Folgende Unterlagen und Nachweise sind erforderlich:
 - aktuelle Anschriften beider Elternteile
 - aktuelle Einkommensnachweise des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend lebt (hierzu zählen auch Unterhalt und Kindesunterhalt)
 - Information, ab wann die räumliche Trennung erfolgte

8. Welche Einkünfte zählen zum maßgeblichen Einkommen?

- alle positiven Einkünfte mit Ausnahme von Kindergeld und Baukindergeld
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zuzüglich steuerfreier Zulagen (Brutto)
- Einkünfte aus einem Minijob
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalerträgen
- Renten und Pensionen
- Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt
- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
- Krankengeld
- BAföG und Stipendien
- Arbeitslosengeld
- Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen des Jobcenters, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

9. Mein Einkommen ändert sich, was muss ich tun?

- Sie können entweder mitteilen, in welche Einkommensstufe Sie im laufenden, bzw. im folgenden Kalenderjahr vorläufig einzustufen sind, oder Sie lassen uns folgende Nachweise zukommen:
 - letzte Gehaltsabrechnung oder Nachweis der Einkünfte vor der Änderung der Einkünfte
 - Nachweis der aktuellen Gehaltsabrechnung oder Nachweis der Einkünfte, worauf die Änderung ausgewiesen ist.
- Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung der Teilnehmerbeiträge das Einkommen **des gesamten Kalenderjahres maßgeblich** ist. Änderungen der Einstufung können daher nur für das gesamte Kalenderjahr erfolgen.

10. Muss ich persönlich vorsprechen, um Angelegenheiten mit dem Team Kindertagespflege zu klären?

- Eine Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können uns die Unterlagen per Post oder E-Mail (kindertagespflege@mail.aachen.de) senden. Sie können die Unterlagen auch in einem Umschlag in den Briefkasten am Eingang des Verwaltungsgebäudes Mozartstraße, Mozartstraße 2-10, einwerfen oder dort an der Pforte abgeben. Bitte geben Sie dabei Ihr Kassenzeichen an, falls bereits vorhanden. Dieses beginnt mit **2045** und ist auf allen Schreiben angegeben.
- Dennoch können Sie beim Wunsch einer persönlichen Vorsprache online einen Termin vereinbaren unter <https://stadt-aachen.saas.smartcjm.com/m/kita-kindertagespflege/extern/calendar/?uid=7a3ff3fd-bd9e-40db-be52-024c4cdc07e4>

11. Was muss ich tun, wenn sich die Betreuungsstunden ändern oder die Betreuung eingestellt wurde?

- Änderungen sind grundsätzlich immer zeitnah mitzuteilen.
- Änderungen der Betreuungsstunden sind sowohl von den Eltern/ Sorgeberechtigten, als auch der Kindertagespflegeperson zu melden
- Bei Einstellung des Betreuungsverhältnisses reicht eine formlose Mitteilung, entweder von den Eltern/Sorgeberechtigten oder von der Kindertagespflegeperson

12. Was muss ich tun, wenn ich umziehe?

- Bitte teilen Sie uns Ihre neue Anschrift mit, damit unsere Schreiben Sie auch zuverlässig erreichen. Die Mitteilung können Sie problemlos an unsere E-Mail-Adresse kindertagespflege@mail.aachen.de senden. Die Ummeldung im Einwohnermeldeamt wird nicht an das Team Kindertagespflege weitergeleitet.

13. Werden Nachforderungen ebenfalls bei einem gültigen SEPA-Lastschriftmandat eingezogen?

- Ja, Nachforderungen werden automatisch zur entsprechenden Fälligkeit eingezogen.

14. Was muss ich tun, wenn ich versehentlich zu viel überwiesen habe, oder ich eine Nachforderung manuell überwiesen habe, obwohl diese im Zuge des SEPA-Lastschriftmandats gleichzeitig eingezogen wurde?

- Die Erstattung bzw. Verrechnung der zu viel gezahlten Teilnehmerbeiträge erfolgt automatisch durch die Stadtkasse.

15. Warum muss ich meine Einkommensnachweise rückwirkend einreichen, auch wenn mein Kind nicht mehr von der Kindertagespflegeperson betreut wird?

- Für jedes Kalenderjahr wird eine rückwirkende Einkommensüberprüfung durchgeführt. Auch für das Kalenderjahr, in welchem die Betreuung Ihres Kindes beendet worden ist. Erst nach Vorlage der abschließenden Einkommensnachweise erfolgt die endgültige Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr.

16. Muss ich bestimmte Fristen beachten?

- Grundsätzlich sind folgende Fristen bzw. Fristsetzungen zu beachten:

- Die Einreichung der relevanten Unterlagen zum Betreuungsbeginn Ihres Kindes spätestens bis zum ersten Betreuungstag. Um Nachzahlungen zu vermeiden empfiehlt es sich jedoch, die Unterlagen so zeitnah wie möglich vorzulegen.
 - Die auf unseren Schreiben aufgeführten Fristen sind zu beachten. Meistens liegen diese zwischen 2 und 4 Wochen.
- Fristverlängerungen sind grundsätzlich möglich. Schreiben Sie uns hierzu einfach eine Nachricht via E-Mail an kindertagespflege@mail.aachen.de . Bitte geben Sie hierzu Ihr Kassenzeichen an.

17. Was passiert, wenn ich die Fristen ignoriere?

- Wenn Sie Fristen ohne Rückmeldung ignorieren, kann daraus die zwangsweise Höchstfestsetzung resultieren. Falls Sie eine Frist nicht einhalten können, können Sie sich jederzeit bei uns melden (kindertagespflege@mail.aachen.de). Bitte geben Sie hierzu Ihr Kassenzeichen an.

18. Was ist, wenn ich mit dem Bescheid nicht einverstanden bin? Muss ich gegen diesen Widerspruch einlegen?

- Grundsätzlich empfiehlt es sich, das Team Kindertagespflege zunächst zu kontaktieren (kindertagespflege@mail.aachen.de). Dann besteht die Möglichkeit, die Grundlage des Bescheides zu erläutern. Oft resultieren falsche Bescheide aus Informationen, welche der Sachbearbeitung nicht oder nicht vollständig vorliegen. Wenn sich im Rahmen der Korrespondenz herausstellt, dass die Bescheidung auf einer falschen Grundlage oder fehlenden Informationen erfolgte, wird dies selbstverständlich korrigiert und Sie erhalten einen Änderungsbescheid. Ungeachtet dessen können Sie selbstverständlich innerhalb der Widerspruchsfrist Widerspruch einlegen.

19. Was ist, wenn mein Kind krank ist und nicht zur Betreuung gebracht werden kann?

- Sollte Ihr Kind auf Grund von Krankheit oder Urlaub nicht bei der Kindertagespflegeperson erscheinen, ist dies umgehend mitzuteilen. Bei einer Abwesenheit wegen Krankheit, ist ab dem 15. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

20. Ich benötige bereits eine Betreuung vor dem ersten Lebensjahr

- Betreuungen vor dem ersten Lebensjahr sind nach Vorlage von Beschäftigungsnachweisen beider Eltern/Sorgeberechtigten möglich. Mit dem Beschäftigungsnachweis soll bestätigt werden, dass Sie zum gewünschten Betreuungsbeginn beschäftigt sind und den wöchentlichen Betreuungsumfang decken.

21. Was, wenn ich zum 3. Geburtstag meines Kindes noch keinen Platz in einer KiTa habe?

- Eine Betreuung, über das 3. Lebensjahr hinaus, ist grundsätzlich möglich. Da dies jedoch eine Ausnahme darstellt, ist dazu ein formloser Antrag, gerne auch per Mail an kindertagespflege@mail.aachen.de, zu stellen.

22. Mein Kind ist bereits zum 01.08. in einer KiTa angemeldet, die Eingewöhnung kann jedoch erst später beginnen.

- Sie können einen formlosen Antrag auf Doppelbetreuung stellen. Bei der Doppelbetreuung sind sowohl die Teilnehmerbeiträge der Kindertagespflege als auch die Elternbeiträge zu zahlen.

Der Antrag auf Doppelbetreuung hat folgendes zu enthalten

- Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, dass Sie während dieser Zeit keinen Urlaub nehmen können
- Mitteilung, dass keine weiteren Familienangehörigen das Kind zu dem Zeitpunkt betreuen können
- formlosen Antrag der Kindertagespflegeperson

23. Wo liegt der Unterschied zwischen dem Team Kindertagespflege und dem Team Elternbeiträge?

- Das Team Kindertagespflege kümmert sich ausschließlich um Angelegenheiten rund um die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson
- Das Team Elternbeiträge kümmert sich um die Betreuungen in der KiTa und/ oder OGS
- Sollten Sie mehrere Kinder haben, welche sowohl in der Kindertagespflege als auch in der KiTa und/ oder OGS betreut werden, arbeiten beide Teams in Kooperation an der Geschwisterkindregelung